

**Personalfürsorgestiftung
der LARAG AG**
Toggenburgerstrasse 104
Postfach 437
9501 Wil SG
Telefon 071 929 32 32
www.pk.larag.com

**Personalfürsorgestiftung
LARAG**



VORSORGEREGLEMENT

der

**Personalfürsorgestiftung der
LARAG AG, Wil**

(gültig ab 01.01.2024)

Das Wichtigste in Kürze

1. Finanzierung

Altersgruppe	Sparbeitrag (% des versicherten Lohnes)		Kostenbeitrag (% des versicherten Lohnes)	
	Versicherte Person	Firma	Versicherte Person	Firma
18 – 24	0.0	0.0	1.1	1.1
25 – 34	2.9	2.9	1.1	1.1
35 – 44	4.0	4.0	1.1	1.1
45 – 54	5.8	5.8	1.1	1.1
ab 55	6.8	6.8	1.1	1.1

2. Leistungen bei Tod oder Invalidität vor dem Referenzalter

Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente (Art. 13)	25.0% des versicherten Lohnes
Invalidenrente (Art. 14) Waisen- und Kinderrenten (Art. 15)	35.0% des versicherten Lohnes 6.0% des versicherten Lohnes

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zweck
2. Abkürzungen und Begriffe
3. Datenschutz
4. Organisation der Stiftung
5. Information der Versicherten
6. Meldepflichten
7. Aufnahme, Gesundheitsprüfung, Leistungsgewährung

II. SPARKAPITALIEN, BEITRÄGE, VERZINSUNG, EINKAUF

8. Führung individueller Konten
9. Verzinsung
10. Finanzierung
11. Einkauf

III. LEISTUNGEN

12. Altersleistungen
13. Ansprüche bei Tod vor der Pensionierung
14. Invalidenrente
15. Waisen- und Kinderrenten
16. Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit
17. Gemeinsame Bestimmungen

IV. FREIZÜGIGKEIT UND WOHEIGENTUMSFÖRDERUNG

18. Berechnung der Austrittsleistung
19. Sicherstellung, Barauszahlungsverbot, Verzinsung
20. Vorbezug im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung
21. Verpfändung
22. Ehescheidung

V. DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23. Unterdeckung
24. Teilliquidation
25. Reglementsänderungen
26. Übergangsbestimmung
27. BVG-Mindestleistungen, Lücken im Reglement
28. Inkraftsetzung

Anhang Umwandlungssätze

Anhang Wohneigentumsförderung

Anhang Vorzeitige Pensionierung

Unterstützungsvertrag (Mustervorlage)

Mitteilung über die gewünschte Begünstigungsordnung (Mustervorlage)

Dateiname	Prozesseigner	Erstelltdatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	2 von 28

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zweck

Die Personalfürsorgestiftung der LAGRAG AG, bezweckt gemäss ihrer Stiftungsurkunde die Durchführung der beruflichen Vorsorge für die Arbeitnehmenden der Firma.

2. Abkürzungen und Begriffe

„ATSG“: Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
„BVG“: Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
„BVV 2“: zum BVG gehörige Vollzugsverordnung 2 des Bundesrats
„FZG“: Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
„FZV“: Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
„MVG“: Bundesgesetz über die Militärversicherung
„PartG“: Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
„UVG“: Bundesgesetz über die Unfallversicherung
„WEFV“: Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

„Stiftung“: Personalfürsorgestiftung der LAGRAG AG, Wil

„Firma“: LAGRAG AG, Wil, sowie weitere mit ihr wirtschaftlich verbundene Unternehmen, die sich mit einem Anschlussvertrag der Stiftung angeschlossen haben

„versicherte Personen“: in die Stiftung aufgenommene Arbeitnehmende der Firma

„Destinatäre“: die versicherten Personen, die pensionierten Versicherten, deren Angehörige und Hinterlassene sowie Personen, für welche die versicherten Personen im Zeitpunkt des Todes bzw. in den letzten Jahren vor dem Tod in erheblichem Umfang gesorgt haben

„Kinder“: leibliche und adoptierte Nachkommen gemäss den personenrechtlichen Bestimmungen oder Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte aufzukommen hatte. Stiefkinder gelten nur dann als anspruchsberechtigt, wenn der Versicherte eine Unterstützungspflicht schriftlich eingegangen ist

„eingetragene Partnerschaft“: die eingetragene Partnerschaft gemäss PartG ist der Ehe gleichgestellt

„Sparkapital“: das vorhandene Guthaben der versicherten Person, gebildet aus eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Sparbeiträgen der versicherten Person und der Firma, Zinsen sowie weiterer Einlagen und Entnahmen

„Alterskapital“: das bei der Pensionierung vorhandene Sparkapital

„obligatorisches Guthaben“: der gemäss Art. 15 und 16 BVG gebildete Teil des Alters- bzw. des Sparkapitals

„überobligatorisches Guthaben“: der Teil des Alters- bzw. des Sparkapitals, welcher das obligatorische Guthaben übersteigt

„budgetiertes Alterskapital ohne Zinsen“: das heutige Sparkapital zuzüglich künftige Sparbeiträge bis zum Referenzalter, exkl. künftige Zinsen

„AHV-Lohn“: das für die AHV-Abrechnung bei Jahresbeginn bzw. bei Eintritt massgebliche Arbeitsentgelt, das die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung bei der Firma mutmasslich erzielen wird. Dienstaltergeschenke, Überstundenentschädigungen und gelegentlich ausgerichtete Zulagen bleiben ausgeklammert, der variable Leistungsbonus wird angemessen berücksichtigt.

„versicherter Lohn“: der versicherte Lohn entspricht dem AHV-Lohn unter Berücksichtigung des maximal versicherbaren Lohnes gemäss Art. 79c BVG. Bei erwerbsunfähigen Versicherten wird der versicherte Lohn auf dem Stand bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit eingefroren.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelldatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	3 von 28

„Referenzalter“: das für die AHV massgebliche Referenzalter (bisher als Rücktrittsalter bezeichnet). Die Übergangsbestimmungen für Frauen der Jahrgänge 1963 und älter finden in den reglementarischen Bestimmungen keine Anwendung. Diese werden jedoch zur Ermittlung der gesetzlichen Mindestleistungen herangezogen.

3. Datenschutz

- 3.1. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz gemäss Art. 85a ff. BVG sind von der Stiftung zu beachten, einschliesslich der Umgang mit besonders schützenswerten Daten.
- 3.2. Die Sammlung und Bearbeitung von Daten sowie deren Weiterleitung an Dritten für alle Tätigkeiten, welche von der Stiftung konkret delegiert werden, ist erlaubt. Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den betreffenden Zweck erforderlich sind.

4. Organisation der Stiftung

- 4.1. Die Gesamtleitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat, der sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aus gleichviel Vertretern der versicherten Personen wie der Firma zusammensetzt. Er ist zuständig für den Erlass und Vollzug des Reglements, die Finanzierung der Leistungen sowie die Kapitalanlagen.
- 4.2. Für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und der Kapitalanlagen bestimmt der Stiftungsrat eine zugelassene Revisionsstelle.
- 4.3. Der Stiftungsrat bestimmt einen Experten für die berufliche Vorsorge, der in periodischen Abständen die finanzielle Sicherheit der Stiftung überprüft. Der zugelassene Experte hat seine Prüfung mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Liegt eine Unterdeckung vor hat die Prüfung jährlich zu erfolgen.
- 4.4. Personen, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen Daten der versicherten Personen der Schweigepflicht.
- 4.5. Das Vermögen der Stiftung wird gemäss den Grundsätzen des Anlagereglements bewirtschaftet.
- 4.6. Die Grundsätze der Verwaltung und der Organisation sind in der Stiftungsurkunde sowie in den weiteren Reglementen festgelegt. Diese Dokumente sind den versicherten Personen zugänglich.

5. Information der Versicherten

- 5.1. Die versicherten Personen erhalten bei der Aufnahme in die Stiftung ein Exemplar dieses Reglements.
- 5.2. Die versicherten Personen erhalten jährlich sowie bei Mutationen (Zivilstandsänderungen, Lohnänderungen usw.) einen Vorsorgeausweis. Dieser orientiert insbesondere über die Leistungsansprüche, das Sparkapital, die Austrittsleistung und die Beiträge. Die Informationsansprüche gemäss Art. 86b Abs. 1 BVG sind auf jeden Fall gewährleistet.
- 5.3. Bei Abweichungen zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Vorsorgereglement ist letzteres massgebend.
- 5.4. Auf Anfrage hin werden die Jahresrechnung und der Revisionsbericht abgegeben. Dasselbe gilt für die übrigen Informationsansprüche gemäss Art. 86b Abs. 2 BVG.

6. Meldepflichten

- 6.1. Die Firma meldet der Stiftung alle für eine ordnungsgemässe Führung der Vorsorgeeinrichtungen benötigten Informationen rechtzeitig, insbesondere die versicherten Personen, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 7.1 erfüllen. Sie meldet der Stiftung unverzüglich die versicherten Personen, deren Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst wird oder deren Beschäftigungsgrad für mehr als 6 Monate geändert wird. Sie teilt ihr gleichzeitig mit, ob die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist. Sie meldet ferner Zivilstandsänderungen. Die Firma informiert die Stiftung des Weiteren frühzeitig und umfassend über betriebliche Veränderungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Stiftung haben können, insbesondere in Bezug auf Teilliquidationen.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelldatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	4 von 28

6.2. Meldepflichten der Destinatäre

- 6.2.1. Die Destinatäre stellen alle Angaben, die zur ordentlichen Verwaltung der Stiftung erforderlich sind, unverzüglich und wahrheitsgetreu zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung zur Versicherung sowie für alle Zivilstandsänderungen.
- 6.2.2. Die versicherten Personen stellen der Stiftung die Austrittsabrechnung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zur Verfügung, aus welcher insbesondere die im Rahmen der Wohneigentumsförderung erfolgten Vorbezüge bzw. eingetragenen Guthabenverpfändungen ersichtlich sind.
- 6.3. Firma und Destinatäre haften gegenüber der Stiftung für die von ihnen verschuldeten Folgen aus ver-späteten, unterlassenen oder unrichtigen Angaben.

7. Aufnahme, Gesundheitsprüfung, Leistungsgewährung

- 7.1. In die Stiftung aufgenommen werden Arbeitnehmende, die in einem festen, für mehr als 3 Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis mit der Firma stehen und deren AHV-Lohn den Mindestlohn im Sinne von Art. 2 BVG übersteigt. Der Eintritt erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, indem sich der Arbeitnehmende auf den Arbeitsweg begibt bzw. auf denjenigen 1. Januar, der auf die Zurücklegung des 17. Altersjahres folgt. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen finden die Bestimmungen von Art. 1j Abs. 1 lit. b und Art. 1k BVV 2 Anwendung. Gestützt auf Art. 26a BVG werden Personen, deren Rente reduziert oder aufgehoben wurde, während maximal drei Jahren provisorisch weiterversichert, resp. nicht in die Stiftung aufgenommen, wenn sie in einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden.

- 7.1.1. Nicht in der Stiftung aufgenommen werden Arbeitnehmende, welche das Referenzalter überschritten haben, mit Ausnahme derjenigen Personen, welche das Arbeitsverhältnis bei der Firma weiterführen.

7.2. Gesundheitsprüfung

- 7.2.1. Die Gewährung der Todesfall- und Invaliditätsleistungen kann bei der Aufnahme oder bei einer Erhöhung der versicherten Leistungen vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden. Die gesetzlichen Mindestleistungen sind gewährleistet.
- 7.2.2. Bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung erfolgt die Aufnahme provisorisch. Während dieser Zeit resp. maximal 6 Monate nach Eingang der notwendigen Unterlagen ist der Anspruch auf Todesfall- und Invaliditätsleistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen bzw. bei einer Erhöhung auf die bisherigen Leistungen beschränkt. Das Resultat der Gesundheitsprüfung ist der versicherten Person spätestens 2 Monate nach deren Abschluss mitzuteilen, ebenso ob und in welchem Umfang ein Gesundheitsvorbehalt angebracht wird.
- 7.2.3. Die zur Rückversicherung der Risiken Tod und Invalidität erforderlichen Daten werden der Lebensversicherungsgesellschaft mitgeteilt.
- 7.2.4. Verschweigt die versicherte Person bei der Gesundheitsprüfung oder der Gesundheitserklärung Tatsachen, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, so kann die Stiftung innerst 6 Monaten nach bekannt werden dieser Anzeigepflichtverletzung von der überobligatorischen Vorsorge zurücktreten. Vorbehalten bleibt Art. 14 FZG.
- 7.2.5. Verhindert die versicherte Person eine Gesundheitsprüfung, so werden die Todesfall- und Invaliditätsleistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränkt. Der versicherten Person wird dies schriftlich mitgeteilt. Vorbehalten bleibt Art. 14 FZG.

7.3. Folgen der Erwerbsunfähigkeit bei Aufnahme

- 7.3.1. Personen, die zu 70 % oder mehr erwerbsunfähig sind, werden nicht aufgenommen.
- 7.3.2. Personen, die beim Eintritt in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig sind, werden nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen versichert. Eine weitergehende Versicherung ist nur durch schriftliche Annahmeerklärung möglich.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelltdatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	5 von 28

7.4. Leistungseinschränkung

- 7.4.1. Die Dauer der Leistungseinschränkung im Sinne von Art. 7.2.1 und 7.3.2 darf 5 Jahre nicht überschreiten. Die Bestimmungen von Art. 14 FZG betreffend Dauer und Umfang der Leistungseinschränkung finden Anwendung.
- 7.4.2. Entsteht während der Dauer der Leistungseinschränkung ein Anspruch auf Leistungen, so gelten während der gesamten Anspruchsdauer die im Zeitpunkt der Anspruchsentstehung versicherten Leistungen.

7.5. Einbringen von Freizügigkeitsleistungen

- 7.5.1. Neu in die Stiftung eintretende Personen haben alle Freizügigkeitsleistungen aus ihren früheren Vorsorgeverhältnissen als Eintrittsleistung in die Stiftung einzubringen. Die Eintrittsleistung wird der versicherten Person vollumfänglich auf ihrem Sparkonto gutgeschrieben. Sie ist mit der Aufnahme in die Stiftung fällig.

7.6. Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber

Erwerbseinkommen bei anderen Arbeitgebern, die nicht dieser Stiftung angeschlossen sind, können nicht versichert werden.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelldatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	6 von 28

II. SPARKAPITALIEN, BEITRÄGE, VERZINSUNG, EINKAUF

8. Führung individueller Konten

Für jede versicherte Person wird ein Konto geführt, welches das Sparkapital ausweist. Ebenso wird ein Konto gemäss den Bestimmungen von Art. 15 und 16 BVG geführt, welches das obligatorische Guthaben dokumentiert.

9. Verzinsung

- 9.1. Der Stiftungsrat setzt jährlich nach Vorliegen des Anlage-Performance die Verzinsung der Sparkapitalien für das abgeschlossene Jahr fest. Wenn es die Lage der Stiftung erfordert, kann der Stiftungsrat im Überobligatorium oder gesamthaft einen Zins unterhalb des gesetzlichen Mindestzinses festlegen.
- 9.2. Die pro rata temporis Verzinsung für die Austritte und Pensionierungen im laufenden Jahr erfolgt auf Grund eines Arbeitszinses. Dieser entspricht in der Regel dem gesetzlichen Mindestzins. Der Stiftungsrat kann eine abweichende Regelung treffen.

10. Finanzierung

10.1. Sparbeiträge

Die Firma und die versicherten Personen leisten zur Aufnung der Sparkapitalien Sparbeiträge.

10.2. Kostenbeiträge

Zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod und der übrigen Kosten leisten die Firma und die versicherten Personen bis zum Referenzalter Kostenbeiträge.

Die von der Versicherungsgesellschaft gewährten Überschussanteile werden zur Verminderung der Risikoversicherungsprämie verwendet.

10.3. Die Beiträge betragen:

Altersgruppe	Sparbeitrag (% des versicherten Lohnes)		Kostenbeitrag (% des versicherten Lohnes)	
	Versicherte Person	Firma	Versicherte Person	Firma
18 - 24	0.0	0.0	1.1	1.1
25 - 34	2.9	2.9	1.1	1.1
35 - 44	4.0	4.0	1.1	1.1
45 - 54	5.8	5.8	1.1	1.1
ab 55	6.8	6.8	1.1	1.1

Als Alter gilt die Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Für Versicherte, für welche die „Convention collective de travail“ zwischen der Union vaudoise des garagistes und der UNIA zu beachten ist, gelten die folgenden Beitragssätze:

Altersgruppe	Sparbeitrag (% des versicherten Lohnes)		Kostenbeitrag (% des versicherten Lohnes)	
	Versicherte Person	Firma	Versicherte Person	Firma
18 - 24	3.6	3.6	1.1	1.1
25 - 34	3.6	3.6	1.1	1.1
35 - 44	4.0	4.0	1.1	1.1
45 - 54	5.8	5.8	1.1	1.1
ab 55	6.8	6.8	1.1	1.1

10.4. Ermittlung und Erhebung der Beiträge

- 10.4.1. Die Beiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt. Sie bleiben vorbehältlich Art. 0 während des ganzen Jahres unverändert.
- 10.4.2. Die Stiftung lässt die Beiträge der versicherten Personen durch die Firma bei den jeweiligen Lohnauszahlungen abziehen.

11. Einkauf

- 11.1. Die versicherten Personen können sich bei Eintritt oder später entsprechend den Bestimmungen des FZG bis zu den vollen Leistungen einkaufen. Die vollen Leistungen errechnen sich durch Multiplikation des Faktors, gemäss nachstehender Tabelle, mit dem versicherten Lohn. Der maximale mögliche Einkauf entspricht dem so errechneten hypothetischen Sparkapital abzüglich dem effektiv vorhandenen Sparkapital.

Alter	Faktor Normalplan	Faktor Spezialplan	Alter	Faktor Normalplan	Faktor Spezialplan
26	0.059	0.630	46	1.835	2.857
27	0.120	0.716	47	1.990	3.033
28	0.181	0.804	48	2.148	3.211
29	0.244	0.894	49	2.310	3.394
30	0.308	0.985	50	2.474	3.580
31	0.373	1.078	51	2.642	3.770
32	0.440	1.173	52	2.813	3.964
33	0.508	1.270	53	2.988	4.161
34	0.577	1.369	54	3.166	4.363
35	0.648	1.470	55	3.347	4.569
36	0.742	1.581	56	3.553	4.799
37	0.839	1.694	57	3.763	5.033
38	0.937	1.809	58	3.977	5.273
39	1.038	1.927	59	4.195	5.517
40	1.140	2.047	60	4.418	5.766
41	1.244	2.170	61	4.645	6.020
42	1.351	2.295	62	4.876	6.279
43	1.459	2.422	63	5.113	6.543
44	1.570	2.552	64	5.354	6.813
45	1.683	2.685	65	5.599	7.088

Für Versicherte, für welche die „Convention collective de travail“ zwischen der Union vaudoise des garagistes und der UNIA zu beachten ist, gelten die „Faktoren Spezialplan“.

Als Alter gilt die Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr

- 11.2. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden
- 11.3. Wurden WEF-Vorbezüge getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst erfolgen, wenn diese Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- 11.4. Von diesen Begrenzungen ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22c FZG.
- 11.5. Die folgenden Beträge müssen vom Versicherten deklariert werden und werden vom berechneten Einkauf in Abzug gebracht:
 - a) In der Berechnung nicht berücksichtigte Freizügigkeitsguthaben (z.B. nicht eingebrachte FZ-Konti).
 - b) Säule 3a Guthaben, die den zulässigen Grenzwert übersteigen (betrifft vor allem ehemalige Selbständige-Erwerbende; siehe Tabelle des Bundesamts für Sozialversicherung).
 - c) Bezogene Leistungen im Rahmen einer Pensionierung oder Teilpensionierung.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelldatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	8 von 28

11.6. Eingeschränkter Einkauf für aus dem Ausland zuziehende Personen während 5 Jahren

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht übersteigen.

11.7. Bei Reduktion des Arbeitspensums ab Alter 58 werden die vollen Leistungen auf der Basis des versicherten Lohnes gemäss Art. 12.10 berechnet.

11.8. Die Stiftung übernimmt keine Haftung für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelldatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	9 von 28

III. LEISTUNGEN

12. Altersleistungen

12.1. Altersrente

- 12.1.1. Das bei der Pensionierung im Rücktrittsalter vorhandene Alterskapital wird zur Finanzierung einer Altersrente verwendet.
- 12.1.2. Die gültigen Umwandlungssätze sind dem Anhang zu entnehmen.
- 12.1.3. Die Umwandlung von Alterskapital wird auf eine Rente von drei maximalen AHV-Altersrenten (Stand 2024: CHF 88'200) beschränkt. Übersteigende Anteile sind als Kapitalleistung gemäss Art. 0 zu ziehen.

12.2. Ehegatten- bzw. Partnerrente

- 12.2.1. Stirbt ein Altersrentenbezüger, erhält der Ehegatte eine Rente von 60 % der Altersrente.
- 12.2.2. Der eingetragene Partner hat den gleichen Anspruch wie der Ehegatte. Für die nicht eingetragene Partnerschaft müssen die Voraussetzungen von Art. 17.5.1 erfüllt sein.
- 12.2.3. Gegebenenfalls wird die Rente wie folgt gekürzt:
 - a) Ist die anspruchsberechtigte Person mehr als 5 Jahre jünger als der Altersrentenbezüger, so wird die Rente für jedes die Differenz von 5 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 3 % der vollen Rente gekürzt.
 - b) Erfolgt die Eheschliessung nach der effektiven Pensionierung oder der Teil-Pensionierung, so wird die Rente für jedes ganze oder angebrochene Jahr auf folgende Prozentsätze der vollen Rente herabgesetzt:

Anzahl Jahre nach der Pensionierung	% der Rente
1 Jahr	80 %
2 Jahre	60 %
3 Jahre	40 %
4 Jahre	20 %
Später	0 %

Diese Kürzungen gemäss lit. a und b sind kumulativ.

- 12.2.4. Litt der Altersrentenbezüger im Zeitpunkt der Eheschliessung bzw. des Beginns des gemeinsamen Haushalts an einer schweren Krankheit, die ihm bekannt sein musste, so wird keine Rente fällig, wenn er binnen 2 Jahren nach diesem Zeitpunkt an dieser Krankheit stirbt.
- 12.2.5. Für den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner werden unabhängig der Bestimmungen von Art. 12.2.3 und 12.2.4 im Minimum die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt.

12.3. Pensionierten- Kinderrenten / Waisenrente nach dem Rücktritt

Altersrentenbezüger erhalten zusätzlich eine Pensionierten-Kinderrente für jedes Kind, das gemäss Art. 22 Abs. 3 BVG Anspruch auf eine Waisenrente hätte. Sie beträgt 20 % der gesetzlichen Altersrente. Die gesetzliche Altersrente wird auf dem obligatorischen Guthaben, ohne Berücksichtigung des überobligatorischen Guthabens berechnet.

12.4. Kapitalleistung

Das Alterskapital kann als Kapitalleistung bezogen werden, sofern die versicherte Person 3 Monate vor der Pensionierung dem Stiftungsrat schriftlich eine entsprechende Erklärung abgibt. In diesem Fall gilt

- a) Die versicherte Person scheidet aus der Stiftung aus, und es besteht kein Anspruch auf Alters-, Ehegatten-, Partner- oder Pensionierten-Kinderrenten.
- b) An verheiratete Versicherte bzw. Personen mit eingetragener Partnerschaft ist die Kapitalauszahlung nur zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des Ehegatten / Partners vorliegt.
- c) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12.11.5

Altersrenten, welche die Geringfügigkeitsgrenzen von Art. 37 Abs. 3 BVG unterschreiten, werden als Kapitalleistung ausgerichtet.

12.5. Mischformen aus Kapital- und Rentenbezug sind möglich. Die Kapitalleistung wird proportional auf das obligatorische und das überobligatorische Guthaben aufgeteilt.

12.6. Vorzeitige Pensionierung

12.6.1. Es ist möglich, sich ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorzeitig pensionieren zu lassen.

12.6.2. Die gültigen Umwandlungssätze sind dem Anhang zu entnehmen.

12.6.3. Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis längstens zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst wurde.

Die Vorsorge endet mit dem Eintritt eines versicherten Ereignisses, oder wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Sie endet außerdem, wenn bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel des vorhandenen Kapitals als Austrittsleistung übertragen werden müssen. Die versicherte Person kann die Vorsorge jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen.

Der letzte versicherte Lohn wird unverändert weitergeführt. Die versicherte Person kann jedoch auf die Weiterführung des Sparprozesses verzichten. Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind volumäglich von der versicherten Person monatlich zu leisten.

Hat die externe Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Außerdem kann die Altersleistung nur noch in Rentenform bezogen werden.

12.7. Fortführung des Arbeitsverhältnisses über das Referenzalter hinaus

12.7.1. Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt.

12.7.2. Die Firma und die versicherte Person leisten weiterhin Sparbeiträge gemäss Art. 10.1.

12.7.3. Stirbt die versicherte Person während der Aufschubzeit, so haben die Destinatäre im Umfang und in der Rangfolge gemäss Art. 17.3 Anspruch auf ein Todesfallkapital. Der Ehegatte oder der eingetragene Partner kann das Todesfallkapital nach versicherungstechnischen Grundsätzen in eine Rente umwandeln.

12.7.4. Die gültigen Umwandlungssätze sind dem Anhang zu entnehmen.

12.8. Ansprüche auf Todesfall- und Invaliditätsleistungen gemäss Art. 13 – 16 erlöschen mit dem Erreichen des Referenzalters bzw. mit der vorzeitigen Pensionierung. Davon ausgenommen sind bei vorzeitiger Pensionierung die bereits laufenden Ansprüche auf Invaliditätsleistungen. Die gesetzlichen Mindestleistungen bei Tod und Invalidität sind gewährleistet.

12.9. Teinpensionierung

Eine Teinpensionierung im Ausmass der Lohnreduktion ist möglich. Der erste Teinpensionierungsschritt beträgt mindestens 20% der Altersleistung. Wenn nach einem Teinpensionierungsschritt der AHV-Lohn tiefer ist als die Eintrittsschwelle gemäss Art. 7.1 erfolgt die vollständige Pensionierung.

Die Pensionierung kann höchstens in drei Schritten erfolgen, beim letzten Schritt erfolgt die vollständige Pensionierung.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelldatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	11 von 28

12.10. Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes

Der versicherte Lohn einer versicherten Person, die das 58. Altersjahr überschritten hat, wird auf ihr schriftliches Verlangen bis zum Referenzalter weitergeführt. Der effektive AHV-Lohn muss mindestens 50 % des früheren AHV-Lohnes betragen. Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für diesen Lohn Teil sind vollumfänglich von der versicherten Person zu leisten.

12.11. Externe Versicherungsmöglichkeit bei Entlassung

12.11.1. Wenn eine versicherte Person nach vollendetem 58. Altersjahr entlassen wird, darf sie in der Stiftung verbleiben. Möchte sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist die Stiftung spätestens 30 Tage nach Austritt aus der Firma schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Kündigung durch den Arbeitgeber ist zu belegen.

12.11.2. Die Weiterversicherung ist nur möglich, wenn die versicherte Person weiterhin der AHV unterstellt ist.

12.11.3. Die Risikoleistungen richten sich nach dem letzten Lohn. Die versicherte Person bezahlt die Risiko- und Kostenbeiträge für die versicherte Person und die Firma gemäss Art. 10.3. Davon ausgenommen sind allfällige Sanierungsbeiträge der Firma.

12.11.4. Die versicherte Person darf zusätzlich auch den Sparprozess weiterführen, indem sie die entsprechenden Sparbeiträge gemäss Art. 10.1 für die versicherte Person und die Firma bezahlt.

12.11.5. Hat die externe Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem kann die Altersleistung nur noch in Rentenform bezogen werden.

12.11.6. Die Versicherung endet mit dem Eintritt eines versicherten Ereignisses oder wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Sie endet ausserdem, wenn bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel des vorhandenen Kapitals als Austrittsleistung übertragen werden müssen. Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen.

Bei einer Beendigung der Weiterversicherung vor dem Referenzalter erfolgt entweder:

- a) die vorzeitige Pensionierung, oder
- b) der Übertrag der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung, oder
- c) der Austritt, falls der Versicherte arbeitslos gemeldet ist und die Austrittsleistung wünscht.

13. Ansprüche bei Tod vor der Pensionierung

13.1. Ehegatten- bzw. Partnerrente

13.1.1. Stirbt die versicherte Person vor der Pensionierung, erhält der Ehegatte eine Rente von 25 % des versicherten Lohnes. Die Rente beträgt höchstens jedoch 10 % des budgetierten Alterskapitals ohne Zinsen. Die Rente wird von dem auf den Tod folgenden Monat an ausgerichtet.

13.1.2. Der eingetragene Partner hat den gleichen Anspruch wie der Ehegatte. Für die nicht eingetragene Partnerschaft müssen die Voraussetzungen von Art. 17.5.1 erfüllt sein.

13.1.3. Gegebenenfalls wird die Rente wie folgt gekürzt:

Ist die anspruchsberechtigte Person mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Rente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 1 % der vollen Rente gekürzt.

Für den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner werden im Minimum die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt.

13.1.4. Das Sparkapital wird zur Finanzierung der Rente verwendet. Wird dazu nicht das gesamte Sparkapital benötigt, so hat die rentenberechtigte Person zusätzlich Anspruch auf das Restkapital. Einkäufe im Sinne von Art. 11.1 werden nicht zur Finanzierung der Rente bzw. der Kapitalabfindung gemäss Art. 13.2 herangezogen und gelten als Restkapital.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelldatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	12 von 28

13.1.5. Bei Heirat bzw. bei Eintragung einer Partnerschaft des Bezügers einer Ehegatten- oder Partnerrente vor Vollendung des 45. Altersjahres fällt der Anspruch dahin. In diesem Fall besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.

13.1.6. Die Bestimmungen von Art. 17.1 bleiben vorbehalten.

13.2. Kapitalabfindung für die Rente

13.2.1. Die anspruchsberechtigte Person kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangen. Der Antrag ist vor Bezug der ersten Rente zu stellen.

13.2.2. Die Kapitalabfindung entspricht für anspruchsberechtigte Personen, die beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet haben, dem Kapitalwert der Rente. Vor dem 45. Altersjahr wird der Abfindungswert für jedes angebrochene oder ganze Jahr, um welches die anspruchsberechtigte Person jünger ist als 45, um 3 % gekürzt. Im Minimum werden jedoch 4 Jahresrenten bzw. das Sparkapital ausbezahlt.

13.3. Wird keine Ehegatten- bzw. Partnerrente fällig

Besteht kein Anspruch auf Ehegatten- bzw. Partnerrente, so haben die Destinatäre im Umfang und in der Rangfolge gemäss Art 17.3 Anspruch auf ein Todesfallkapital.

14. Invalidenrente

14.1. Wird eine versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters im Sinne von Art. 8 ATSG invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Anspruch beginnt nach Ablauf der Wartefrist von 24 Monaten, frühestens jedoch mit dem Beginn des Anspruches auf eine Invalidenrente der IV. Die Wartefrist wird ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat, berücksichtigt. Unterbrüche der Arbeitsunfähigkeit werden bei der Berechnung der Wartefrist berücksichtigt.

14.2. Die Rente wird in jedem Fall bis zum Wegfall der Lohnfortzahlung und bis zur Erschöpfung der Taggeldansprüche aufgeschoben, wenn:

- die versicherte Person an Stelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankenversicherung erhält, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes betragen, und
- die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

14.3. Die Rente wird solange gewährt, wie die Erwerbsunfähigkeit besteht, längstens jedoch bis zur Erreichung des Referenzalters.

14.4. Die volle Invalidenrente beträgt 35 % des versicherten Lohnes.

14.5. Die Bestimmungen von Art. 17.1 und Art. 17.7 bleiben vorbehalten.

15. Waisen- und Kinderrenten

15.1. Die Kinder von verstorbenen versicherten Personen haben Anspruch auf eine Waisenrente. Versicherte Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente.

15.2. Waisen- und Kinderrenten betragen pro Kind 6 % des versicherten Lohnes und werden bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet.

15.3. Steht das Kind in der Ausbildung oder ist es zu mindestens 70% erwerbsunfähig, wird die Rente bis zum Ausbildungsabschluss ausgerichtet, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

15.4. Kinderrenten werden auf den gleichen Zeitpunkt fällig, der für die Invalidenrenten gilt. Waisenrenten werden von dem auf den Tod folgenden Monat an ausgerichtet.

15.5. Die Bestimmungen von Art. 17.1 und Art. 17.7 bleiben vorbehalten.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelldatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	13 von 28

16. Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit

- 16.1. Wird eine versicherte Person invalid, so entfällt entsprechend dem Grad der Invalidität ihre Beitragspflicht und diejenige der Firma nach Ablauf der Wartefrist von 3 Monaten bzw. frühestens nach Ablauf der vollen Lohnzahlung. Die Sparbeiträge werden von diesem Zeitpunkt an von der Stiftung geleistet. Im ersten Jahr ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit wird für die Beitragsbefreiung die Arbeitsunfähigkeit wie eine Invalidität behandelt.
- 16.2. Die Bestimmungen von Art. 17.1 und Art. 17.7 bleiben vorbehalten.

17. Gemeinsame Bestimmungen

17.1. Koordination mit anderen Versicherungen / Überversicherung

- 17.1.1. Tritt der Versicherungsfall bei Teilnahme an kriegerischen oder ähnlichen Auseinandersetzungen ein oder anlässlich des freiwilligen Aufenthalts in einem Gebiet, in welchem solche Zustände herrschen, so beschränkt sich die Leistungspflicht der Stiftung auf die gesetzlichen Mindestleistungen.
- 17.1.2. Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen soweit diese mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Art. 34a Abs. 2 BVG findet Anwendung. Kürzen oder verweigern die Unfallversicherung oder die Militärversicherung ihre Leistungen, so wird von den ungetkürzten Leistungen dieser Versicherungen ausgegangen.
- 17.1.3. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen mit ihrem Rentenumwandlungswert, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.
- 17.1.4. Die Altersleistungen werden nicht gekürzt, unabhängig davon, ob die Unfall- oder Militärversicherung ebenfalls Leistungen erbringen.
- 17.1.5. Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers oder der überlebenden Partnerin oder des überlebenden Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 17.1.6. Bei Lohnreduktion ab Alter 58 infolge Senkung des Beschäftigungsgrades u.ä. ist für die Überversicherungsrechnung auf das anrechenbare Einkommen vor der Lohnreduktion abzustellen.
- 17.1.7. In der Überversicherungsrechnung nicht berücksichtigt wird das vorhandene Sparkapital, das nicht oder nur teilweise zur Finanzierung der Leistungen im Todesfall benötigt wird.
- 17.1.8. Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.
- 17.1.9. Die Stiftung kürzt ihre Leistungen in entsprechendem Umfang, wenn die AHV oder die IV ihre Leistungen kürzen, entziehen oder verweigern, die anspruchsberechtigte Person sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt oder der Anspruch offensichtlich missbräuchlich erhoben wird.
- 17.1.10. Hat eine auf Hinterbliebenen- oder Invalidenleistungen anspruchsberechtigte Person eine Forderung gegen haftpflichtige Dritte, so kann die Stiftung deren Abtretung bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht verlangen, sofern die Forderung nicht von Gesetzes wegen an die Stiftung fällt.
- 17.1.11. Für die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der eidg. IV gelten die Bestimmungen gemäss Art. 26a BVG. Die Kürzung der Leistungen erfolgt gemäss Art. 26a Abs. 3 BVG.

17.2. Vorleistungspflicht

Die Stiftung ist vorleistungspflichtig, falls die versicherte Person ihr zuletzt angehörte und die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht.

Die Vorleistungspflicht beschränkt sich auf die gesetzlichen Mindestleistungen. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die Stiftung Rückgriff auf diese nehmen.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelldatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	14 von 28

17.3. Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 12 und 13

Das Todesfallkapital entspricht gemäss Art. 12.7.3 bzw. Art. 13.3 dem Sparkapital. Für die Gruppe 3 gemäss Art. 17.3.3 lit. c beträgt der Anspruch 50 % des Alterskapitals bzw. Sparkapitals.

17.3.1. Bei mehreren Anspruchsberechtigten wird das Kapital zu gleichen Teilen auf die Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

17.3.2. Die Stiftung kann gesamthaft nicht zu einer höheren als in Art. 17.3 vorgesehenen Leistung verpflichtet werden. Dies gilt insbesondere bei mehreren Anspruchsberechtigten.

17.3.3. Die nachstehenden Destinatäre haben in folgender Rangordnung Anspruch auf das Todesfallkapital:

Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art 19, 19a und 20

- Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner; bei Fehlen
- die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben; Pflegekinder, nur wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Bei Fehlen:

a) Gruppe 1: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 lit a

Ohne gegenteilige Mitteilung gilt folgende Rangordnung:

- der Partner mit dem die versicherte Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei Fehlen
- weitere Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Umfang unterstützt worden sind.

Bei Fehlen:

b) Gruppe 2: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 lit b

Ohne gegenteilige Mitteilung gilt folgende Rangordnung:

- die Kinder die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei Fehlen
- die Eltern, bei Fehlen
- die Geschwister

Bei Fehlen:

c) Gruppe 3: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 lit c (50 %Todesfallkapital)

- die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die versicherte Person kann, innerhalb einer Gruppe, die Ansprüche auf das Todesfallkapital frei bestimmen. Der Entscheid ist schriftlich mitzuteilen. Die Unterschrift ist notariell oder amtlich (z.B. Gemeinde) zu beglaubigen.

Hinweis:

- Solange Personen der Gruppe 1 bestehen, können keine Personen der Gruppe 2 berücksichtigt werden. Solange Personen der Gruppe 1 oder 2 bestehen, können keine Personen der Gruppe 3 berücksichtigt werden.
- Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes.

17.4. Anmeldung von Ansprüchen seitens des Partners oder der unterstützten Personen

17.4.1. Stirbt die versicherte Person, so ist der Anspruch auf Partnerrente gemäss Art. 12.2 und Art. 13 spätestens 3 Monate nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen. Die gleiche Frist gilt für die Anmeldung eines Anspruchs von unterstützten Personen gemäss Art. 17.3.3 lit. a.

17.4.2. Das Todesfallkapital wird sobald alle für die Auszahlung notwendigen Unterlagen vorliegen bzw. frühestens nach Ablauf von 3 Monaten ausgerichtet. Es wird während dieser Zeit nicht verzinst.

17.4.3. Zur Feststellung allfälliger Anspruchsberechtigter kann die Stiftung einen Aufruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizieren.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelldatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	15 von 28

17.5. Partnerschaften

- 17.5.1. Die Begünstigung des nicht eingetragenen Partners setzt voraus, dass
- a) beide Partner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind. Sie können gleichen Geschlechts sein.
und
 - b) sie nachweisbar seit 5 Jahren ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt leben und ein Unterstützungsvertrag (Formular im Anhang) vorliegt, wonach die versicherte Person die Kosten des gemeinsamen Haushalts in erheblichem Masse mitträgt.
bzw.
 - c) der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und ein Unterstützungsvertrag (Formular im Anhang) vorliegt

Der Unterstützungsvertrag hält den Beginn der Verpflichtung bzw. des gemeinsamen Haushalts fest. Er ist von beiden Partnern zu unterschreiben. Die Unterschrift der Versicherten Person ist notariell oder amtlich (z.B. Gemeinde) zu beglaubigen. Für die eingetragene Partnerschaft ist das Partnerschaftsgesetz massgebend.

- 17.5.2. Erhält die anspruchsberechtigte Person bereits eine Ehegatten- oder eine Partnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung, so besteht kein Anspruch auf eine Partnerrente.
- 17.5.3. Der nicht eingetragene Partner hat bei einem Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG keinen Anspruch auf Partnerrente.
- 17.5.4. Das Bestehen einer anspruchsbegründenden nicht eingetragenen Partnerschaft ist zu melden sobald die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn im Zeitpunkt der Pensionierung die Frist von 5 Jahren noch nicht abgelaufen ist.
- 17.6. Der geschiedene Ehegatte bzw. der nach Auflösung der Partnerschaft vormals eingetragene Partner hat unter den Voraussetzungen von BVV 2 Art. 20 und im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Partnerrente.
- 17.7. Die Höhe der Invalidenleistungen (Invalidenrente, Kinderrenten und Beitragsbefreiung) wird entsprechend dem von der IV festgelegten Grad der Erwerbsunfähigkeit folgendermassen festgesetzt, soweit sich dieser auf das versicherte Erwerbseinkommen bezieht:

Grad der Erwerbsunfähigkeit	Leistungen in % der vollen Leistungen
70 % oder mehr	100.0%
50% - 69%	gradgenau
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40 %	25.0%
unter 40 %	0.0 %

17.8. Indexierung der Leistungen

- 17.8.1. Im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen werden die Renten gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
- 17.8.2. Die übrigen Renten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung indexiert. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass dies geschehen soll.
- 17.9. Werden gemäss den Bestimmungen von Art. 17.1.1 nur die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt und übersteigt das Sparkapital den Kapitalwert der gewährten Leistungen, so haben die versicherte Person bzw. ihre Hinterbliebenen Anspruch auf das restliche Sparkapital.

17.10. Betreffnisse, die auf Grund dieses Reglements nicht an die Destinatäre auszuzahlen sind, fallen an die Stiftung zurück und sind für Vorsorgezwecke zu verwenden.

17.11. Leistungen, die zu Unrecht bezogen wurden, sind zurückzuerstatten.

17.12. Ändert der Beschäftigungsgrad für mehr als 6 Monate, so werden der anrechenbare Lohn sowie die Beiträge und Leistungen angepasst. Die Abrechnung im Sinne von Art. 20 Abs. 1 FZG entfällt.

Sinkt der AHV-Lohn wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR, ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

17.13. Kapitalzahlungen sind fällig, sobald alle notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht sind und die reglementarischen Bedingungen erfüllt sind. Die Auszahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit erfolgen, anderenfalls ist nach Ablauf dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 FZG zu bezahlen.

17.14. Unbezahlter Urlaub

17.14.1. Bei unbezahltem Urlaub bleibt die versicherte Person für maximal 12 Monate für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Während der Dauer des unbezahlten Urlaubs leistet der Arbeitnehmer den reglementarischen Kostenbeitrag von Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

17.14.2. Die Stiftung erbringt bei einem Vorsorgefall Invalidität oder Tod höchstens die reglementarischen Leistungen. Fehlende oder gekürzte Leistungen des Unfallversicherers werden durch die Stiftung nicht ausgeglichen; es ist Sache der versicherten Person für einen weitergehenden Versicherungsschutz bei Unfall zu sorgen.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelldatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	17 von 28

IV. FREIZÜGIGKEIT UND WOHEIGENTUMSFÖRDERUNG

18. Berechnung der Austrittsleistung

- 18.1. Wird das Arbeitsverhältnis mit der Firma aufgelöst, ohne dass ein Vorsorgefall vorliegt, tritt die versicherte Person aus der Stiftung aus. In diesem Fall hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 12.11.
- 18.2. Die Austrittsleistung wird nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat) berechnet; sie entspricht dem bei Austritt vorhandenen Sparkapital. Die Stiftung erstellt eine Abrechnung.
- 18.3. Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG. Im Falle einer Unterdeckung wird für die Berechnung der Mindestaustrittsleistung der Kassenzins verwendet (Art. 6 Abs. 2 FZV).
- 18.4. Sind Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall an Destinäre zu gewähren, so ist die bereits ausgerichtete Austrittsleistung in dem Umfang zurückzuerstatten, in welchem sie zur Auszahlung dieser Leistungen erforderlich ist. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

19. Sicherstellung, Barauszahlungsverbot, Verzinsung

- 19.1. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung an diese überwiesen. Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und erfolgt keine Barauszahlung gemäss Art. 19.2, so wird entsprechend den Weisungen der versicherten Person der Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto erhalten.
- 19.2. Barauszahlung
 - 19.2.1. Versicherte Personen können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
 - a) sie die Schweiz endgültig verlassen; oder
 - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
 - 19.2.2. Ist die versicherte Person nach ihrem Austritt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) bzw. von Island oder Norwegen für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert, kann der Anspruch auf Barauszahlung lediglich für das überobligatorische Guthaben geltend gemacht werden. Das obligatorische Guthaben wird an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen.
 - 19.2.3. Betreffend Überweisung von Austrittsleistungen bilden die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein einen Wirtschaftsraum. Bei Ausreise nach Liechtenstein ist daher die Barauszahlung ausgeschlossen. Nimmt die Person in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit auf, ist die Austrittsleistung an die neu zuständige liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.
 - 19.2.4. Die Bestimmungen von Art. 21.3 betreffend Verpfändungen im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung bleiben vorbehalten.
 - 19.2.5. An verheiratete Anspruchsberechtigte bzw. Personen mit eingetragener Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Gibt die versicherte Person an, dass sie unverheiratet ist, hat sie den Zivilstand nachzuweisen.
 - 19.2.6. Die versicherte Person hat die Umstände, die für eine Barauszahlung vorausgesetzt werden, nachzuweisen.
- 19.3. Die versicherte Person hat die erforderlichen Instruktionen zur Übertragung der Austrittsleistung spätestens bis zum Austrittsdatum zu erteilen. Bleibt die Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung nach Art. 4 Abs. 2 FZG frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach 24 Monaten der Auffangeeinrichtung zur Führung eines Freizügigkeitskontos überwiesen.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelltdatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	18 von 28

- 19.4. Die Austrittsleistung ist mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie nach Art. 15 Abs. 2 BVG verzinst. Überweist die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Artikel 7 FZV zu bezahlen.
- 19.5. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person bis zum Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung versichert, längstens jedoch während 1 Monats nach dem Austritt aus der Stiftung.
- 19.6. Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 20 und 21 über die Wohneigentumsförderung.

20. Vorbezug im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung

- 20.1. Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem Referenzalter einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Der zulässige Verwendungszweck sowie die Begriffe Wohneigentum und Eigenbedarf sind in der WEFV umschrieben (vgl. Auszug im Anhang). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 12.11.5.
- 20.2. Versicherte Personen dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung gemäss Art. 18 beanspruchen. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung beanspruchen, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten. Übersteigt die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges die Austrittsleistung im Alter 50, so kann der höhere dieser beiden Beträge in Anspruch genommen werden.
- 20.3. Die versicherte Person hat den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Verwendung der beantragten Mittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind. Für Verheiratete bzw. Personen mit eingetragener Partnerschaft ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des Partners erforderlich. Gibt die versicherte Person an, dass sie unverheiratet ist, hat sie den Zivilstand nachzuweisen.
- 20.4. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber. Die Auszahlungsfristen richten sich nach den Bestimmungen der WEFV. Wird durch den Vorbezug oder die Verpfändung die Liquidität der Stiftung in Frage gestellt, so wird die Erledigung der Gesuche im Rahmen der Bestimmungen der WEFV aufgeschoben. Die Anträge werden gemäss folgender Prioritätenordnung berücksichtigt:
 - a) Erwerb von Wohneigentum
 - b) Rückzahlung von Hypothekardarlehen.
- 20.5. Gleichzeitig mit der Auszahlung erfolgt durch die Stiftung die Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung sowie das Grundbuchamt, welches zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes eine Veräußerungsbeschränkung im Grundbuch einträgt.
- 20.6. Die Stiftung informiert die versicherte Person über die steuerlichen Folgen des Vorbezugs sowie die Auswirkungen auf seine Vorsorgeleistungen. Sie vermittelt auf Wunsch eine Zusatzversicherung, damit die durch den Vorbezug entstandene Leistungskürzung bei Invalidität und Tod abgedeckt werden kann. Die Kosten dieser Versicherung sind durch die versicherte Person zu bezahlen.
- 20.7. Der Vorbezug wird proportional auf das obligatorische und das überobligatorische Guthaben aufgeteilt.
- 20.8. Zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks muss bei Veräußerung des Wohneigentums der Vorbezug in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen zurückerstattet werden.
- 20.9. Die versicherte Person kann vor Erreichen des Referenzalters den Vorbezug freiwillig zurückbezahlen. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.
- 20.10. Bei Rückzahlungen kann die versicherte Person bereits bezahlte Steuern zurückverlangen. Das Recht auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit der Wiedereinzahlung.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelldatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	19 von 28

21. Verpfändung

- 21.1. Unter den Voraussetzungen und im Umfang von Art. 20.1 bis 20.3 kann die versicherte Person ihre Freizügigkeitsleistung und den Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.
- 21.2. Sind Vorsorgeansprüche verpfändet und wird die Austrittsleistung an eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen, so werden der Pfandgläubiger und die neue Einrichtung über die Verpfändung informiert.
- 21.3. Sind Vorsorgeansprüche verpfändet, so ist für die Auszahlung (Art. 0 oder Art. 19.2) bzw. für die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.

22. Ehescheidung

- 22.1. Im Falle der Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hat der Ehepartner bzw. der eingetragene Partner im Rahmen des Scheidungsurteils Anspruch auf einen Vorsorgeausgleich.
- 22.2. Wird im Falle einer Scheidung die Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person oder die hypothetische Freizügigkeitsleistung eines Invalidenrentners gestützt auf ein Gerichtsurteil reduziert, so werden alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Leistungen anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil gekürzt. Für den dem geschiedenen Ehegatten zu übertragenden Anteil gelten die Bestimmungen des FZG sinngemäss.
- 22.3. Tritt während des Scheidungsverfahrens bei einer versicherten Person der Vorsorgefall Alter ein oder wird während des Scheidungsverfahrens bei einem Invalidenrentner die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, können der zu übertragende Anteil gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 hiervor und die Altersrente gekürzt werden. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Altersrentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Gerichtsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Anteil verminderter Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.
- 22.4. Wird bei Ehescheidung dem Ehegatten ein Teil der Altersrente im Sinne von Art. 124a Abs. 1 ZGB zugesprochen, wird die Altersrente des Rentners um diesen Teil gekürzt. Die Stiftung und der geschiedene Ehegatte können anstelle einer Rentenübertragung im Sinne von Art. 124a Abs. 2 ZGB eine Überweisung in die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform vereinbaren. Die Vereinbarung ist unwiderrufbar. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des geschiedenen Ehegatten des Versicherten gegenüber der Stiftung abgegolten. Die Umrechnung in ein Kapital erfolgt nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelldatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	20 von 28

V. DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23. Unterdeckung

- 23.1. Weist die Stiftung eine Unterdeckung aus, so trifft der Stiftungsrat die erforderlichen Massnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Einzelheiten sind im Reglement „Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen“ geregelt.
- 23.2. Die Stiftung kann zur Beseitigung der Unterdeckung Sanierungsbeiträge erheben.

24. Teilliquidation

- 24.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn
 - a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
 - b) eine Unternehmung restrukturiert wird;
 - c) eine der Stiftung angeschlossene Firma den Anschlussvertrag auflöst.
- 24.2. Die Einzelheiten der Liquidationsprozedur sind im Reglement über die Teilliquidation geregelt.

25. Reglementsänderungen

- 25.1. Der Stiftungsrat ist gehalten, das Reglement abzuändern oder zu ergänzen, sofern dies die Umstände erfordern. Die bis zum Tage der Abänderung gebildeten Sparguthaben dürfen dadurch ihrem Zweck jedoch nicht entfremdet werden.
- 25.2. Reglementsänderungen sind durch den Experten für die berufliche Vorsorge zu überprüfen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

26. Übergangsbestimmung

- 26.1. Besteht im Zeitpunkt einer Reglementsänderung eine anspruchsbegründende Erwerbsunfähigkeit, so ist für die Invalidenleistungen und die damit verbundenen anwartschaftlichen Hinterlassenleistungen das im Zeitpunkt der Entstehung der Erwerbsunfähigkeit gültige Reglement massgeblich. Die Laufzeit einer im Zeitpunkt der Reglementsänderung laufenden Invalidenrente richtet sich nach dem bisherigen Reglement. Für die Überversicherungsberechnung gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
- 26.2. Ebenso ist für laufende Altersrenten und die damit verbundenen Anwartschaften das im Zeitpunkt des Rentenbeginns gültige Reglement massgebend.
- 26.3. Für Ansprüche auf Invalidenleistungen, die vor dem 01.01.2022 entstanden sind, gilt bis auf weiteres das zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs gültige Reglement. Ändert sich der Anspruch auf eine Rente der eidgenössischen IV aber um mindestens 5%, so werden die Invalidenleistungen der Stiftung entsprechend angepasst und in das neue Rentensystem gemäss Art. 17.7 überführt. Eine Anpassung und Überführung unterbleibt, wenn bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades der bisherige Rentenanspruch tatsächlich sinken respektive wenn bei einer Verminderung des Invaliditätsgrades der bisherige Rentenanspruch tatsächlich ansteigen würde.

Für Versicherte der Jahrgänge 1957 bis 1966, deren Anspruch auf Invalidenleistungen vor dem 01.01.2022 entstanden ist, entfallen die Anpassung und die Überführung ins neue Rentensystem.

Für Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung das 30. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird die Rente spätestens nach 10 Jahren automatisch ins stufenlose System überführt, sofern sie nicht schon vorher im Rahmen einer ordentlichen Revision ins stufenlose Rentensystem überführt worden ist.

Würde durch die automatische Überführung ein tieferer Rentenbetrag resultieren, so wird die Rente allerdings im bisherigen Betrag weiter ausgerichtet.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelldatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	21 von 28

27. BVG-Mindestleistungen, Lücken im Reglement

- 27.1. Die Mindestleistungen gemäss BVG sind auf jeden Fall gewährleistet.
- 27.2. Wo das Reglement keine Vorschriften enthält, muss der Stiftungsrat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, der Urkunde und im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens eine Regelung treffen.

28. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglementsbestimmungen.

Der Stiftungsrat

Dateiname	Prozesseigner	Erstelldatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	22 von 28

Personalfürsorgestiftung der LARAG AG, Wil

ANHANG UMWANDLUNGSSÄTZE

Das Rücktrittsalter entspricht dem für die AHV massgeblichen Referenzalter; dies ist für Frauen und für Männer das Alter 65. Die Übergangsbestimmungen für Frauen der Jahrgänge 1963 und älter finden keine Anwendung. Der Umwandlungssatz versteht sich inkl. Anwartschaft auf Ehegatten- bzw. Partnerrente von 60 % der Altersrente. Die Kürzungsbestimmungen von Art. 12.2.3 und 12.2.4 bleiben vorbehalten.

Ab 01.01.2022 gelten für das gesamte Altersguthaben folgende Umwandlungssätze:

Pensionierung im Alter	Umwandlungssatz	
	Frauen	Männer
58	4.80%	4.65%
59	4.95%	4.80%
60	5.10%	4.95%
61	5.25%	5.10%
62	5.40%	5.25%
63	5.55%	5.40%
64	5.70%	5.55%
65	5.85%	5.70%
66	6.00%	5.85%
67	6.15%	6.00%
68	6.30%	6.15%
69	6.45%	6.30%
70	6.60%	6.45%

Die Mindestleistungen gemäss BVG sind auf jeden Fall gewährleistet.

Der Umwandlungssatz zur Berechnung der Mindestleistungen auf dem obligatorisch angesparten Teil des Altersguthabens beträgt im Referenzalter der AHV 6.80%. Er reduziert sich um 0.20 Prozentpunkte pro Jahr der vorzeitigen – und erhöht sich um 0.10 Prozentpunkte pro Jahr der aufgeschobenen Pensionierung.

Übergangsgeneration der Frauen zur Berechnung der Mindestleistungen gemäss BVG:

Jahrgang	Referenzalter AHV
1960 und älter	64 Jahre
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate
1964 und jünger	65 Jahre

Dieser Anhang tritt per 01.01.2024 in Kraft und ersetzt den früheren Anhang Rentenumwandlungssätze.

Personalfürsorgestiftung der LARAG AG, Wil

ANHANG WOHEIGENTUMSFÖRDERUNG

Der nachfolgende Auszug aus der WEFV enthält einige der wichtigsten Verordnungsbestimmungen.

Zulässige Verwendungszwecke

Art. 1

- 1 Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für:
 - a. Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
 - b. Beteiligungen am Wohneigentum;
 - c. Rückzahlung von Hypothekardarlehen.
- 2 Die versicherte Person darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

Wohneigentum

Art. 2

- 1 Zulässige Objekte des Wohneigentums sind:
 - a. die Wohnung;
 - b. das Einfamilienhaus.
- 2 Zulässige Formen des Wohneigentums sind:
 - a. das Eigentum;
 - b. das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
 - c. das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand;
 - d. das selbständige und dauernde Baurecht.

Eigenbedarf

Art. 4

- 1 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.
- 2 Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

Mindestbetrag und Begrenzung

Art. 5

- 1 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.
- 2 Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.
- 3 Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 4

Auszahlung

Art. 6

- 1 Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat.
- 2 Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Berechtigten aus.
- 3 Absatz 2 gilt sinngemäss für die Auszahlung aufgrund einer Verwertung der verpfändeten Freizügigkeitsleistung.
- 4 Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt die Vorsorgeeinrichtung eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelltdatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	24 von 28

ANHANG: VORZEITIGE PENSIONIERUNG

Der ANHANG VORZEITIGE PENSIONIERUNG bildet eine Ergänzung zum Vorsorgereglement der Personalfürsorgestiftung der LAGA AG, Wil.

Voraussetzung – Alter - Dienstjahre

Versicherte Personen mit 5 und mehr Dienstjahren haben das Recht, sich 3 Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters (zurzeit Frauen ab Alter 61 mit stufenweiser Erhöhung auf Alter 62, Männer ab Alter 62) mit den nachstehend beschriebenen Leistungen vorzeitig pensionieren zu lassen. Der Antrag auf vorzeitige Pensionierung ist schriftlich einzureichen, mindestens 3 Monate vorher.

Erwerbsunfähige Frauen, deren reglementarische Invalidenrente mit Vollendung des 64. Altersjahres endet, erhalten die nachstehend beschriebenen Leistungen ohne entsprechenden Antrag. Die Dienstjahre berechnen sich dabei vom Beitritt zur Personalfürsorgestiftung der LAGA AG bis zur Vollendung des 64. Altersjahres. Angebrochene Dienstjahre werden nicht berücksichtigt. Die Höhe der Überbrückungsrente entspricht maximal der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente der Personalfürsorgestiftung.

Werden die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss dem Anhang Vorzeitige Pensionierung.

Bei einer Teilpensionierung wird eine anteilmässige Leistung fällig.

Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf das im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Sparkapital oder die sich daraus ergebende Altersrente laut Art. 12 des Vorsorgereglements. Mit der vorzeitigen Pensionierung erlischt die Beitragspflicht für den Versicherten und die Firma.

Vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum AHV-Referenzalter wird für maximal 36 Monate eine AHV-Überbrückungsleistung ausgerichtet. Für Versicherte mit 20 und mehr Dienstjahren beträgt diese pro Jahr:

100 % der maximalen einfachen AHV-Rente zuzüglich 12,8 % des gemäss Vorsorgereglement versicherten Jahreslohnes. Die Leistung beträgt pro Jahr im Maximum 52 % des gemäss Vorsorgereglement versicherten Jahreslohnes.

Bei weniger als 20 Dienstjahren wird die Leistung aufgrund der folgenden Tabelle gekürzt:

Dienstjahre im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung	Kürzung der Überbrückungsleistung
5	95%
6	90%
7	85%
8	80%
9	75%
10	70%
11	65%
12	60%
13	55%
14	50%
15	45%
16	40%
17	30%
18	20%
19	10%
20	0%

Dienstjahre = vom Beitritt zur Personalfürsorgestiftung der LARAG AG bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vollständig zurückgelegte Dienstjahre. Angebrochene Jahre werden nicht berücksichtigt. Bei einem Wiedereintritt innerhalb von drei Monaten werden die Dienstjahre aus dem früheren Arbeitsverhältnis addiert. Bei Übertritt von einer wirtschaftlich verbundenen Firma, werden die Dienstjahre übernommen. Bei der Aufnahme des Personals einer übernommenen Firma kann vereinbart werden, dass die bereits zurückgelegten Dienstjahre eingekauft werden.

Anstelle der Überbrückungsrente kann der Kapitalwert der Überbrückungsrente als eine einmalige Kapitalleistung ausgerichtet werden.

Leistungen bei vorzeitigem Ableben

Bei vorzeitigem Ableben des Versicherten wird die Überbrückungsleistung dem Ehegatten ausgerichtet. Weitere Angehörige haben keinen Anspruch auf die AHV-Überbrückungsleistungen.

Finanzierung

Mitarbeiter und Firma leisten keine Beiträge. Die Kosten für die AHV-Überbrückungsleistungen werden von der Stiftung getragen. Die Stiftung bildet in der Jahresrechnung eine Rückstellung. Der Stiftungsrat kann die Leistungen herabsetzen, wenn dies aufgrund der für die vorzeitige Pensionierung bereitgestellten Mittel erforderlich ist.

Freizügigkeit

Wird das Arbeitsverhältnis mit der Firma aufgelöst, ohne dass ein Vorsorgefall (Vorsorgefall = Erreichen des Referenzalters, Invaliditäts- oder Todesfall) vorliegt, treten die Versicherten aus der Stiftung aus. Aufgrund der vorstehenden Leistungen besteht kein Anspruch auf Austrittsleistung (FZG Art. 17, Ziff. 2 c).

AHV-Beiträge

Für die weitere Bezahlung der AHV-Beiträge bis zum AHV-Alter als Nichterwerbstätiger, hat der Versicherte durch Anmeldung bei der AHV-Stelle seiner Wohngemeinde selbst zu sorgen. Die Stiftung und die Firma übernehmen keine AHV-Beiträge.

Inkrafttreten

Der ANHANG VORZEITIGE PENSIONIERUNG ist seit dem 01.01.2024 in Kraft.

Der ANHANG VORZEITIGE PENSIONIERUNG kann jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden.

Bei Unklarheiten über die Auslegung dieses Anhangs entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelldatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	26 von 28

Personalfürsorgestiftung der LARAG AG, Wil

UNTERSTÜTZUNGSVERTRAG (für nicht eingetragene Partnerschaften)

Das Vorsorgereglement gewährt bei nicht eingetragener Partnerschaft gemäss Art. 13.1.2 bzw. 17.5.1 einen Anspruch auf Partnerrente sofern:

- a) beide Partner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind. Sie können gleichen Geschlechts sein. und
 - b) sie nachweisbar seit 5 Jahren ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt leben und ein Unterstützungsvertrag vorliegt, wonach die versicherte Person die Kosten des gemeinsamen Haushalts in erheblichem Masse mitträgt.
- bzw.
- c) der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und ein Unterstützungsvertrag vorliegt.

Der Unterstützungsvertrag hält den Beginn der Verpflichtung bzw. des gemeinsamen Haushalts fest. Er ist von beiden Partnern zu unterschreiben. Die Unterschrift der Versicherten Person ist notariell oder amtlich (z.B. Gemeinde) zu beglaubigen.

In diesem Sinne bestätigen

	Name	Geburtsdatum
Versicherte Person		
Partner		

dass sie am (Datum) eine gemeinsame Wohnung bezogen haben und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen eine Partnerschaft führen.

Die versicherte Person bestätigt ausdrücklich, dass sie die Kosten des gemeinsamen Haushalts in erheblichem Masse mitträgt (nicht erforderlich für Art. 17.5.1 lit. c.).

Mit der Auflösung des gemeinsamen Haushalts erlischt dieser Unterstützungsvertrag.

	Ort und Datum	Unterschrift
Versicherte Person		
Partner		

Hinweise

- Das Bestehen einer anspruchsgrundenden nicht eingetragenen Partnerschaft ist zu melden, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung hat spätestens im Zeitpunkt der Pensionierung zu erfolgen. Dies gilt auch wenn im Zeitpunkt der Pensionierung die Frist von 5 Jahren noch nicht abgelaufen ist.
- Die versicherte Person hat die Information der Stiftung sicherzustellen, wenn sich die Verhältnisse verändern oder der Unterstützungsvertrag aufgelöst wird.
- Die reglementarischen Voraussetzungen (Art. 17.5.1) müssen im Zeitpunkt des Ablebens erfüllt sein.

Dateiname	Prozesseigner	Erstelltdatum	Druckdatum	Seite
Vorsorgereglement_2024.docx	PFST	01.01.2024	23.02.2024	27 von 28

Personalfürsorgestiftung der LARAG AG, Wil

MITTEILUNG ÜBER DIE GEWÜNSCHTE BEGÜNSTIGUNGSSORDNUNG GEMÄSS ART. 17.3.3

Gemäss Art. 17.3.3. kann der Versicherte frei bestimmen, wer unter den Berechtigten innerhalb der Gruppen Anspruch auf das Todesfallkapital hat, falls keine Anspruchsberechtigten gemäss BVG Art. 19, 19a und 20 existieren.

Ich orientiere über die folgende gewünschte Begünstigungsregelung:

Gruppe 1: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 lit a

- der Partner, mit dem die versicherte Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- weitere Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Umfang unterstützt worden sind

Name	Geburtsdatum	Verwandtschafts- bzw. Beziehungsgrad	Gruppe 1
			bei Fehlen
			bei Fehlen

Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten der Gruppe 1

Gruppe 2: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 lit b

- die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben
- die Eltern
- die Geschwister

Name	Geburtsdatum	Verwandtschafts- bzw. Beziehungsgrad	Gruppe 2
			bei Fehlen
			bei Fehlen

Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten der Gruppen 1 und 2

Gruppe 3: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 lit c (50 %Todesfallkapital)

- die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Name	Geburtsdatum	Verwandtschafts- bzw. Beziehungsgrad	Gruppe 3
			bei Fehlen
			bei Fehlen

Hinweis:

- Solange es Personen der Gruppe 1 gibt können keine Personen der Gruppe 2 berücksichtigt werden.
- Solange es Personen der Gruppe 1 oder 2 gibt können keine Personen der Gruppe 3 berücksichtigt werden.
- Massgebend für den Stiftungsrat sind die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes.
- Gehört im Zeitpunkt des Todesfalls eine bezeichnete Person nicht mehr der Gruppe 1 an, wird sie nicht berücksichtigt.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Die Unterschrift ist notariell oder amtlich (z.B. Gemeinde) zu beglaubigen